

# **Sängerbund Plieningen 1838 e.V.**

## **Satzung**

Stand: 11. Januar 1990

## **Satzung**

### **Sängerbund Plieningen**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sängerbund Plieningen mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart – Plieningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Bundesorganisation**

Der Sängerbund Plieningen ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes (*neu: Schwäbischer Chorverband*) im Deutschen Sängerbund e.V.

## **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Sängerbundes Plieningen setzen sich zusammen aus

- singenden Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht nach Möglichkeit regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

**§ 7 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt von etwa von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen.

**§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

**§ 9 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sämtliche Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Entscheidung über die Berufung nach § 5 und § 8 der Satzung
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat, gebildet aus acht singenden Mitgliedern des Chores (wenn möglich, je zwei Vertreter der vier Singstimmen).

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Gesamtvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Arbeitsgebiete des Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### **§ 14 Berichterstattung und Entlastung**

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand wird nach Anhören der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

**§ 15 Der Chorleiter**

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von den singenden Mitgliedern mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Dasselbe gilt für die Beendigung der Anstellung. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist zusammen mit dem Gesamtvorstand für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Chorleiter nimmt zu diesem Zweck mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

**§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

**§ 18 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

**§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 11.01.1990 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.